

CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

vorgängig per E-Mail an:
egba@bj.admin.ch

Sarnen, 12. Januar 2021/OWSTK.3896/wi

Vernehmlassung zur Revision der Grundbuchverordnung, AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche; Stellungnahme des Kantons Obwalden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 haben Sie uns zur Revision der Grundbuchverordnung; AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche, eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 1. Februar 2021. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Vorlage sollen sämtliche im Hauptbuch eingetragenen Inhaberinnen und Inhaber von Rechten durch Zuordnung ihrer AHV-Nummer identifiziert werden. Die Vorlage definiert, wie die Grundbuchämter dabei im Einzelnen vorzugehen haben. Zudem soll durch die landesweite Grundstücksuche Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe Zugang zur Information gewährt werden, ob und gegebenenfalls welche Rechte an Grundstücken einer bestimmten Person zustehen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Vorlage und die Ausführungsbestimmungen zu Art. 949b und 949c ZGB. Die Umsetzung wird für den Kanton Obwalden zwar einen grossen Aufwand mit sich bringen. Aufgrund der Unvollständigkeit früherer Einträge muss für einen ziemlich grossen Personenkreis die entsprechende Anmerkung im Personenidentifikationsregister vorgenommen werden. Der Nutzen, der durch die Verbesserung der Qualität der Grundbuchdaten entsteht, wird sich aber mittelfristig positiv auswirken.

Zudem ist die Zuständigkeit des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) für den Grundstücksuchdienst (Art. 34b Abs. 1 VE-GBV) mit dem Triage-System für den Kanton Obwalden die optimale Lösung. Der Kanton Obwalden verfügt nicht über die erforderlichen Ressourcen, um den Zugang und den Missbrauch selber zu kontrollieren. Die Grundbuchämter und die zur Suche berechtigten Behörden werden durch die zentrale Zuständigkeit entlastet.

Datenschutzrechtliche Hinweise

In Bezug auf die landesweite Grundstücksuche wird begrüsst, dass diese als Triagesystem aufgebaut werden soll und nicht als eigentliches Bezugssystem für Grundbuchauszüge. Dafür sollen auch künftig die bereits bestehenden Kanäle und die etablierten Prozesse genutzt werden.

Ingress:

Art. 949b Abs. 1 ZGB ist (wie z.B. auch bei Art. 949c erfolgt) im Ingress der VE-GBV aufzuführen. Die Bestimmung bildet die Grundlage für die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch die Grundbuchämter und somit die Basis für die im Entwurf enthaltenen Umsetzungsbestimmungen.

Art. 23a VE-GBV: Personenidentifikationsregister

Wir begrüssen, dass die AHV-Nummer nicht in das Hauptbuch aufgenommen, sondern lediglich im damit verknüpften Personenidentifikationsregister festgehalten wird. Da es sich dabei um eine sehr wichtige Regelung handelt, ist es notwendig, diese in der Grundbuchverordnung auch ausdrücklich festzuhalten und nicht nur im erläuternden Bericht zu erwähnen.

Art. 23b lit. b VE-GBV: Datenquellen

Die Datenquellen, aus denen das Grundbuchamt die persönlichen Angaben der Grundeigentümer sowie die AHV-Nummer beziehen kann, sollen abschliessend geregelt werden; auch aus Gründen der Transparenz gegenüber den betroffenen Personen. Die Formulierung in Art. 23b lit. b VE-GBV öffnet den Kreis dieser Quellen über die mit der Erstellung der AHV-Nummer betraute Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) hinaus. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Beschaffung der Informationen klar zu regeln (Grundsatz der Erkennbarkeit bzw. Information über die Beschaffung). Bst. b dieser Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren.

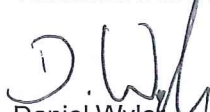
Art. 51 Abs. 1 lit. a VE-GBV

Es muss auf geeignete Art und Weise sichergestellt werden, dass die AHV-Nummer unter keinen Umständen Eingang in eine öffentliche Urkunde findet. Diese Massnahmen sind in den Grundzügen in der Verordnung zu regeln. Die blossе Deklaration dieser Absicht im erläuternden Bericht genügt nicht.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyle
Landstatthalter

Ansprechperson bei Rückfragen:

Frau RA lic. iur. Barbara Wicki, Leiterin Volkswirtschaftsamt, 041 666 62 20, barbara.wicki@ow.ch.

Kopie an:

- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Obwalden
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Abteilung Grundbuch
- Abteilung Grundbuchbereinigung
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK. 3896)